

Geschäftsverzeichnismrn. 6931 und 6954
Urteil Nr. 88/2019 vom 28. Mai 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Abänderungen von Artikel 38 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei), erhoben von O. V.D.E. und von J. D.A.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Mai 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob O. V.D.E., unterstützt und vertreten durch RA L. De Groote, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Abänderungen von Artikel 38 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018.

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. In seinem Entscheid Nr. 137/2018 vom 11. Oktober 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. März 2019, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 6931 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. D.A., unterstützt und vertreten durch RA G. Schouppe, in Dendermonde zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesartikel.

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. In seinem Entscheid Nr. 130/2018 vom 4. Oktober 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. November 2018, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 6954 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragen.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssachen verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6931 hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. November 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen,

- dass die Rechtssachen nicht verhandlungsreif sind,
- alle Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 14. Dezember 2018 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, zu den Auswirkungen der Ersetzung des angefochtenen Artikels 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die

Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » auf die vorliegenden Klagen - sowohl hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien als auch zur Sache - Stellung zu beziehen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6931 und der Ministerrat haben einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Februar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. März 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 20. März 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6931 und 6954 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018). Aus den Klageschriften geht gleichwohl hervor, dass nur Artikel 11 Nr. 6 und Artikel 26 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes angesprochen sind. Der Gerichtshof begrenzt daher seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.1. Das Gesetz vom 6. März 2018 ändert unter anderem das durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei (im Folgenden: Straßenverkehrsgesetz) ab. Es enthält verschiedene Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zahl der Verkehrstoten zu verringern. Eine dieser Maßnahmen ist eine strengere Vorgehensweise bei einem Rückfall (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, SS. 3 und 5).

B.2.2. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes regelt den « gekreuzten » Rückfall. Bei der wiederholten Begehung von schweren Verkehrsverstößen muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei, sechs oder neun Monaten anordnen, je nachdem, ob es sich um den ersten, zweiten oder dritten Rückfall handelt. Der Richter ist ebenso verpflichtet, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis immer vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen.

B.2.3. Vor seiner Abänderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 lautete Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

B.2.4. Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 ersetzt Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes mit Wirkung vom 15. Februar 2018 wie folgt:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35,

37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.2.5. In Bezug auf diese Abänderung heißt es in den Vorarbeiten:

« Le paragraphe 6 de l'article 38 traite de la récidive ' croisée ' : la répétition d'une des six infractions les plus graves (sans que cela doive toujours être la même infraction) est plus sévèrement punie. À cette petite liste des six infractions les plus graves, une septième est ajoutée, à savoir conduire sans être couvert par une assurance en responsabilité civile, comme sanctionné à l'article 22 de la loi relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs. D'autre part, la sanction plus sévère de la récidive n'est désormais plus exclue au cas où le juge fait application de l'article 37/1. En cas de récidive en matière d'alcool, le juge est donc obligé d'appliquer cumulativement les articles 37/1 et 38, § 6 : un récidiviste en matière d'alcool sera premièrement condamné à au moins trois mois de déchéance et à repasser les quatre examens de réintégration, pour ensuite en cas de réintégration au droit de conduire devoir conduire au moins une année avec un éthylotest antidémarrage (ou de ne pas conduire de véhicule à moteur durant cette période). La formulation du paragraphe 6 est légèrement adaptée afin d'exclure des problèmes d'interprétation; le principe de la récidive simple s'applique en cas de nouvelle condamnation dans les trois années qui suivent une première condamnation. Il n'est question de double récidive que si le juge condamne à nouveau après qu'il y ait déjà eu deux condamnations définitives. Pour qu'il y ait triple récidive, trois condamnations précédentes sont exigées. Ce n'est donc pas le nombre de nouvelles infractions qui est pris en compte pour définir le type de récidive (simple, double ou triple), mais bien le nombre de condamnations définitives précédentes » (*Doc. parl.*, Chambre, 2017-2018, DOC 54-2868/001, pp. 24-25).

B.2.6. Nach dieser Regelung, auf die sich die Nichtigkeitsklagen beziehen, wird nicht mehr die Zahl neuer Verstöße berücksichtigt, um den Grad des Rückfalls zu bestimmen, sondern die Zahl neuer Verurteilungen.

B.2.7. Das Gesetz vom 6. März 2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018 veröffentlicht. In Bezug auf das Inkrafttreten bestimmt Artikel 26 dieses Gesetzes:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Artikel 37/1 § 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie er durch Artikel 10 ersetzt worden ist, findet nur Anwendung auf die Straftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden ».

Mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16, 20 und 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind, tritt das Gesetz vom 6. März 2018 folglich rückwirkend in Kraft.

B.3.1. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft (im Folgenden: Gesetz vom 2. September 2018), wurde Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes erneut wie folgt ersetzt:

« Le juge doit prononcer la déchéance du droit de conduire un véhicule à moteur pour une période de trois mois au moins et subordonner la réintégration dans le droit de conduire à la réussite des quatre examens visés au § 3, alinéa 1er, si le coupable, après une condamnation par application des articles 29, § 1er, alinéa 1er, 29, § 3, alinéa 3, 30, §§ 1er, 2 et 3, 33, §§ 1er et 2, 34, § 2, 35, 37, 37bis, § 1er, 48, 62bis ou à l'article 22 de la loi du 21 novembre 1989 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs, viole à nouveau une de ces dispositions dans les trois ans à compter du jour du prononcé d'un précédent jugement de condamnation coulé en force de chose jugée.

En cas de récidive dans les trois ans à compter d'une condamnation dans laquelle il est fait application de l'alinéa 1er, et laquelle est coulée en force de chose jugée du chef de l'une des infractions visées à l'alinéa 1er, la déchéance du droit de conduire un véhicule à moteur est de six mois au moins et la réintégration dans le droit de conduire est subordonnée à la réussite des quatre examens visés au § 3, alinéa 1er.

En cas de nouvelle récidive dans les trois ans à compter d'une condamnation dans laquelle il est fait application de l'alinéa 2 ou du présent alinéa et laquelle est coulée en force de chose jugée du chef de l'une des infractions visées à l'alinéa 1er, la déchéance du droit de conduire un véhicule à moteur est de neuf mois au moins et la réintégration dans le droit de conduire est subordonnée à la réussite des quatre examens visés au § 3, alinéa 1er ».

B.3.2. In Bezug auf diese Abänderung heißt es in den Vorarbeiten:

« Le paragraphe 6 de l'article 38 traite de la récidive ' croisée ' : la répétition d'une des infractions les plus graves (sans que cela doive toujours être la même infraction) est plus sévèrement punie.

L'article 38, § 6, a donné lieu à une multitude de problèmes d'interprétation dans la doctrine et la jurisprudence, ce à quoi la loi du 6 mars 2018 a voulu remédier, en dépit d'une jurisprudence antérieure claire de la Cour de cassation. Pour pouvoir faire application de l'article 38, § 6, de la loi sur la circulation routière, ce n'est plus le nombre de nouvelles infractions qui doit être pris en considération, mais bien la condamnation définitive antérieure pour une des infractions de roulage visées à l'article 38, § 6, de la loi précitée pour l'application de l'article 38, § 6, alinéa 1er, de la loi précitée. En cas d'une ou de plusieurs condamnations définitives précédentes dans le cadre desquelles l'article 38, § 6, a été appliqué, il sera fait application de l'article 38, § 6, alinéa 1er, 2 ou 3 de la loi précitée, en fonction de la situation concrète.

Le fait que la loi fixe désormais comme condition que le coupable doit avoir été condamné à nouveau dans les trois ans pour un des faits visés à l'article 38, § 6, suscite un manque de clarté dans la nouvelle loi. En ce qui concerne les règles en matière de récidive, toutefois, c'est en principe la date de la commission de la nouvelle infraction qui entre en ligne de compte. C'est logique, puisque la date à laquelle la nouvelle infraction de roulage a été commise est clairement déterminable. Il est difficile, voire impossible, de déterminer la date à laquelle sera prononcée la condamnation pour la nouvelle infraction de roulage qui donne lieu à l'application du régime de la récidive. La rédaction de l'article 38, § 6, incitera très probablement certains à mettre en œuvre toutes sortes de moyens pour tenter de reporter la date de condamnation afin d'échapper à l'application du régime de la récidive.

C'est la raison pour laquelle le présent amendement parle, non pas de condamnations, mais de la commission d'infractions. L'amendement se rapproche en ce sens plus étroitement du régime de la récidive déjà existant et prévu à l'article 36 de la loi sur la circulation routière et dans le droit commun » (*Doc. parl.*, Chambre, 2017-2018, DOC 54-1820/004, p. 3).

B.3.3. Das Gesetz vom 2. September 2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2018 veröffentlicht und ist am 12. Oktober 2018 in Kraft getreten.

B.3.4. Infolge der neuen Abänderung wird in Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes erneut das Datum der Begehung eines neuen Verstoßes zugrunde gelegt, um zu bestimmen, ob ein Rückfall vorliegt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. In ihrer Antragschrift führen die klagenden Parteien zur Begründung ihres Interesses an, dass sie in ein Strafverfahren verwickelt seien, in dem der Richter Artikel 38

§ 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Abänderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 anwenden müsste.

Wie in B.3 erwähnt wurde, wurde Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Zwischenzeit durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018, der am 12. Oktober 2018 in Kraft getreten ist, erneut ersetzt.

B.4.2. Durch Beschluss vom 28. November 2018 hat der Gerichtshof die Parteien aufgefordert, eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Ersetzung des angefochtenen Artikels 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 auf die vorliegenden Klagen sowohl in Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien als auch den Grund der Rechtssache abzugeben.

B.4.3. Laut dem Ministerrat müssen die klagenden Parteien nicht nur ein Interesse bei der Einreichung ihrer Nichtigkeitsklage haben, sondern das Interesse muss bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Entscheids gegeben sein. Da der angefochtene Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes nicht auf die klagenden Parteien angewandt und in der Zwischenzeit durch den am 12. Oktober 2018 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 ersetzt worden sei, hätten die klagenden Parteien kein Interesse mehr an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 2018.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 6931

B.5.1. In ihrem Ergänzungsschriftsatz verzichtet die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6931 von ihrem zweiten Klagegrund, der sich auf die Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht.

Dieser Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, indem die angefochtenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft einen neuen besonderen Wiederholungsgrund eingeführt hätten, der zu einer Verschärfung der Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis führe. Infolge der Ersetzung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 wurde dieser

Wiederholungsgrund jedoch erneut abgeschafft, weshalb die klagende Partei auf den Klagegrund verzichtet.

B.5.2. Nichts hindert den Gerichtshof den Verzicht zu bewilligen.

B.5.3. Aus dem Ergänzungsschriftsatz ergibt sich ferner, dass die klagende Partei infolge der Abänderung der angefochtenen Bestimmungen durch das Gesetz vom 2. September 2018 in der Sache selbst nur noch beanstandet, dass der Richter verpflichtet sei, bei einem Rückfall die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen, und dass sie die Einwände in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr aufrechterhält.

Folglich muss davon ausgegangen werden, dass die klagende Partei ebenso auf diesen Teil des ersten Klagegrundes verzichtet, der im Übrigen eng mit dem zweiten Klagegrund zusammenhängt.

B.5.4. In ihrem Ergänzungsschriftsatz trägt die klagende Partei vor, dass sie weiterhin ein aktuelles Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage habe, sofern Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes den Richter, der die Entziehung der Fahrerlaubnis ausspreche, dazu verpflichte, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Ergebnis der vorerwähnten Prüfungen und Untersuchungen abhängig zu machen.

Da der jetzige Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Ersetzung durch das Gesetz vom 2. September 2018 in Bezug auf die Anordnung dieser Maßnahmen mit dem angefochtenen Artikel 38 § 6 in der Fassung der Ersetzung durch das Gesetz vom 6. März 2018 identisch sei, ist die klagende Partei der Ansicht, dass ihr Interesse weiterhin gegeben sei.

Sie weist außerdem darauf hin, dass Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Bezug auf die genannten Maßnahmen in jeder der drei Fassungen, die während ihrer strafrechtlichen Verfolgung bestanden hätten, dem Richter dieselbe Pflicht auferlegt worden sei und im selben Umfang verfassungswidrig sei beziehungsweise gewesen sei.

B.6.1. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung, die durch die klagende Partei angefochten wurde, wurde in der Zwischenzeit durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 ersetzt.

B.6.2. Der Gerichtshof prüft gleichwohl die Klage in der Sache selbst, weil bei der klagenden Partei unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie ein Recht darauf hat, dass über ihre Streitigkeit entschieden werden kann, ein ausreichendes Interesse gegeben sei, trotz des Gesetzgebungsprozesses, der darin besteht, eine angefochtene Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die jedoch denselben Inhalt hat in Bezug auf die Verpflichtung des Richters, bei einem Rückfall die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen.

Gemäß Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss der Richter, bei dem die Rechtssache der klagenden Partei anhängig ist, keine Vorabentscheidungsfrage zum abgeänderten Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes stellen, wenn der Gerichtshof bereits über eine Klage mit identischem Gegenstand befunden hat.

B.6.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6931 behält deshalb ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Ersetzung durch die Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018, sofern diese Bestimmung die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Ergebnis der vorerwähnten Prüfungen und Untersuchungen abhängig macht.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 6954

B.7.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6954 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, indem die angefochtenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft einen neuen besonderen Wiederholungsgrund eingeführt hätten, der zu einer Verschärfung der Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis führe.

B.7.2. Der angefochtene Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 ist am 15. Februar 2018 rückwirkend in Kraft getreten, während die Straftat, wegen der die klagende Partei verfolgt wird, am 3. September 2017 begangen wurde.

B.7.3. Die klagende Partei hat der Aufforderung des Gerichtshofs, einen Ergänzungsschriftsatz in Bezug auf die Auswirkungen der Ersetzung der angefochtenen Bestimmung auf ihr Interesse und den Grund der Rechtssache einzureichen, nicht entsprochen.

Folglich weist sie nicht nach, dass sie durch die angefochtenen Bestimmungen nach ihrer Ersetzung durch das Gesetz vom 2. September 2018 immer noch unmittelbar und ungünstig betroffen sein könnte in Bezug auf die Strafsache, in die sie zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Klage verwickelt war, und liegt das erforderliche Interesse an deren Nichtigerklärung bei ihr nicht vor.

B.8. Folglich ist die Klage in der Rechtssache Nr. 6954 nicht zulässig.

Zur Hauptsache

B.9. Der erste und der dritte Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6931 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. September 2018, sofern der Richter verpflichtet werde, bei einem Rückfall die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis immer vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen. Insbesondere weist die klagende Partei darauf hin, dass hierdurch eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zwischen Personen in Abhängigkeit davon entstehe, ob sie wegen Verstößen, die in den Anwendungsbereich der Rückfallregelung fielen, gesondert verfolgt beziehungsweise verurteilt würden oder nicht. Sie macht geltend, dass der Gesetzgeber dem Richter einen Beurteilungsspielraum einräumen müsse, sodass dieser vollkommen unabhängig beurteilen könne, ob es notwendig sei, diese Prüfungen und Untersuchungen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände und der gegebenenfalls bereits ausgeführten Maßnahmen anzuordnen.

B.10.1. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 bestimmt, dass der Richter die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrerlaubnis, die bei der wiederholten Begehung von schweren Verkehrsverstößen angeordnet wird, vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen und Untersuchungen abhängig machen muss.

B.10.2. Artikel 38 § 3 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Der Richter kann die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpfen, eine oder mehrere der nachstehenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine theoretische Prüfung,
2. eine praktische Prüfung,
3. eine ärztliche Untersuchung,
4. eine psychologische Untersuchung,
5. eine vom König festgelegte spezifische Ausbildung ».

B.11.1. Im Gegensatz zur Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Verpflichtung, eine theoretische und praktische Prüfung und eine ärztliche und psychologische Untersuchung zu bestehen im Hinblick auf die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, nachdem durch ein Urteil die Fahrerlaubnis entzogen wurde, keine strafrechtliche Sanktion, sondern eine vorbeugende Sicherungsmaßnahme mit einem Ziel des Allgemeininteresses. Durch diese Prüfungen und Untersuchungen kann nämlich festgestellt werden, ob der medizinische und psychologische Zustand gefährlicher Fahrer den gesetzlichen Mindestnormen entspricht, die erforderlich sind, um in aller Sicherheit ein Fahrzeug zu führen, damit die Gefahr von Wiederholungstaten verringert und die Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

B.11.2. Die Verpflichtung, die vorerwähnten Prüfungen und Untersuchungen zu bestehen, hat daher nicht zum Ziel, den rückfälligen Führer zu bestrafen, sondern die Gesellschaft vor unverantwortlichem Verkehrsverhalten zu schützen. Durch die Maßnahme soll gewährleistet werden, dass ein Führer über die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen verfügt, um auf öffentlicher Straße zu fahren.

B.12.1. Der Gesetzgeber handelt nicht offensichtlich unbillig, wenn er im Rahmen des Versuchs, die Zahl der Verkehrstoten zu begrenzen und die Gesellschaft vor unverantwortlichem Verkehrsverhalten zu schützen, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrerlaubnis bei wiederholter Begehung von schweren Verkehrsverstößen vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig macht, ohne dem Richter insofern einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Partei wird daher der allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters im Sinne von Artikel 151 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte nicht verletzt.

B.12.2. Die klagende Partei wendet gegen die angefochtene Bestimmung insbesondere ein, dass sie eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Folge habe zwischen Führern, die wiederholt schwere Verkehrsverstöße begangen hätten, je nachdem, ob die Staatsanwaltschaft sie wegen aller dieser Verstöße oder pro Verstoß gesondert vorlade, oder je nachdem, ob der Richter Artikel 65 des Strafgesetzbuches, der das tateinheitliche Zusammentreffen regle, anwende oder nicht.

B.12.3. Diese unterschiedliche Behandlung beruht allerdings nicht auf der angefochtenen Bestimmung. Ihr können tatsächliche Umstände zugrunde liegen, unter denen die Verstöße begangen worden sind, oder die Ausübung der Ermessensfreiheit durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter, über die diese bei der Vorladung beziehungsweise der Anwendung von Artikel 65 des Strafgesetzbuches verfügen.

B.13. Der erste und der dritte Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6931 sind nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen